

Die  
**Behandlung jugendlicher Verbrecher**  
und  
**verwahrloster Kinder.**

**Bericht**

der von der Internationalen Criminalistischen Vereinigung  
(Gruppe Deutsches Reich) gewählten Commission.

Im Auftrage der Commission verfaßt

von

**Dr. H. Appelius.**

Berlin.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.**

1892.



# Inhalt.

---

	Seite
I. Vorgeschichte dieses Berichtes . . . . .	1
II. Der gegenwärtige Rechtszustand und seine Erfolge . . . . .	4
III. Die Ursachen der hohen Criminalitätsziffer der Jugendlichen und die Mittel zur Verminderung derselben. (Allgemeines.) . . . . .	15
IV. Fortsetzung . . . . .	31
V. Fortsetzung . . . . .	39
VI. Die strafunmündigen Verbrecher . . . . .	41
VII. Die staatlich überwachte Erziehung . . . . .	56
VIII. Die obere Grenze des privilegierten jugendlichen Alters . . . . .	80
IX. Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher über 14 Jahren. (Allgemeines.) . . . . .	89
X. Die Strafmittel gegen jugendliche Verbrecher . . . . .	96
XI. Fortsetzung . . . . .	108
XII. Verwahrloste Jugend . . . . .	114
XIII. Das Verfahren . . . . .	130
XIV. Die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung . . . . .	145
XV. Der Strafvollzug . . . . .	170
XVI. Strafbestimmungen . . . . .	197
XVII. Schlußwort . . . . .	198
<b>Anlagen:</b>	
I. Gesetzentwurf . . . . .	201
II. Thesen . . . . .	223
III. Die Eisenacher Vorschläge . . . . .	226
IV. Die Beschlüsse der Berliner Conferenz . . . . .	233

---



## I.

### Vorgeschichte dieses Berichts.

Auf der Tagesordnung der am 25. und 26. März 1891 in Halle a/S. zusammengetretenen zweiten Landesversammlung der Internationalen Criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) stand als dritter Gegenstand der Verhandlung die Frage:

„Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuche gegebenen Bestimmungen wünschenswerth.“

Berichterstatter waren Strafanstaltsdirector\*) Dr. Krohne = Berlin und Staatsanwalt Dr. Appelius = Elberfeld.

Nach den Ausführungen derselben ergriff aus der Versammlung nur ein Redner das Wort, der den Gegenstand zur Beschlußfassung noch nicht für reif erachtete.

Es wurde deshalb auf den Antrag des einen Berichterstatters, Staatsanwalt Dr. Appelius = Elberfeld, einstimmig der Beschluß gefaßt:

- a) Die Erörterung der Frage 3 der Tagesordnung auf die nächste Jahresversammlung zu vertagen;
- b) einen aus drei Mitgliedern bestehenden besonderen Ausschuß zu beauftragen:
  1. auf Grund eines in geeigneter Weise zu entwerfenden Fragebogens das Material für die Behandlung der Tagesordnung dieser nächsten Versammlung zu sammeln,
  2. hierüber rechtzeitig vor Stattfinden der Versammlung eingehenden gedruckten Bericht zu erstatten.

Zu Mitgliedern der Commission wurden Herr Professor Dr. von Liszt = Halle und die beiden seitherigen Berichterstatter gewählt.

---

\*) Jetzt Geh. Regierungsrath.

Appelius, jugendl. Verbrecher.

Die Commission trat am 18. und 19. Juli 1891 zu einer Berathung in Eisenach zusammen; zur Theilnahme an dieser Berathung war Herr Director Reßler, Vorsteher der königlichen Erziehungsanstalt Wabern b. Cassel, eingeladen und erschienen.

Das Ergebniß dieser Berathung waren die als Anlage 3 diesem Bericht beigegebenen Beschlüsse (S. 226) im Folgenden citirt als „Eisenacher Vorschläge“.

Dieselben wurden an die Mitglieder der deutschen Gruppe der Internationalen Criminalistischen Vereinigung, an Gefängnißgesellschaften, Erziehungsvereine, einzelne Beamte, Lehrer u. s. w. mit der Bitte um gutachtliche Aeußerung gesandt.

Es ging eine große Anzahl, zum Theil sehr umfangreiche und werthvolle Besprechungen der Vorschläge ein.

Die Commission lud deshalb die Verfasser der bedeutenderen Gutachten zu einer Conferenz nach Berlin. Am 5. und 6. Dezember 1891 vereinigten sich in Berlin (Moabit) 39 Personen aller Berufsstufe, juristische Docenten und Praktiker, Verwaltungsbeamte, Strasanstaltsvorsteher und -Beamte, Vorsteher von Erziehungsanstalten und Erziehungsvereinen, Geistliche, Aerzte, Lehrer und Privatpersonen zur Beschlufsfassung über die Grundlagen der Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder.

Die Beschlüsse — „Berliner Beschlüsse“ — sind als Anlage 4 diesem Bericht beigegeben. (S. 233.)

Die Commission beschloß alsdann, daß auf Grund des so gesammelten Materials ein eingehender Bericht mit einem Gesetzentwurf auszuarbeiten sei. Mit der Abfassung desselben wurde Staatsanwalt Dr. Appelius-Eberfeld betraut.

Der Berichterstatter hat den Auftrag in dem Nachfolgenden zur Ausführung gebracht und übergiebt hiermit den Bericht und den Gesetzentwurf den Mitgliedern der Internationalen Criminalistischen Vereinigung (Gruppe „Deutsches Reich“) sowie allen denen, welche sich für die Frage interessieren. Daß die Zahl dieser eine sehr große ist, hat die Commission wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, und der Berichterstatter spricht an dieser Stelle namens der Commission den verehrten Herren, welche durch umfassende gutachtliche Aeußerungen oder kürzere Mittheilungen die Thätigkeit der Commission gefördert haben, namentlich auch denen, welche der Einladung zu der Conferenz nach Berlin gefolgt sind, den aufrichtigsten Dank aus. Sie Alle, mochten sie zustimmen, oder eine

abweichende Meinung zum Ausdruck bringen, haben werthvolles Material zu den Arbeiten der Commission beigebracht. \*)

Es dürfte jedoch nicht überflüssig sein zu bemerken, daß der folgende Bericht keine anderen Zwecke verfolgt als die, für die demnächstige Jahresversammlung der Internationalen Criminalistischen Vereinigung (Gruppe „Deutsches Reich“) die Grundlage der Berathungen zu sein, und, sofern er auch für weitere Kreise bestimmt ist, bei den Lesern das Interesse für eine der brennendsten Fragen des socialen Lebens zu fördern oder aber zu erwecken. In der gegenwärtigen Zeit ist es Pflicht des Einzelnen, mit ganzer Kraft an den Aufgaben des öffentlichen Lebens, will er das Recht in Anspruch nehmen, den staatszerhaltenden Elementen der Gesellschaft zugezählt zu werden. Deshalb ist es auch die Pflicht des Sachkundigen, weitere Kreise aufzuklären über die Gefahren, welche für die Gesamtheit aus der unrichtigen Behandlung gewisser Kategorien der Gesellschaft in Folge unangemessener und unzureichender gesetzlicher Bestimmungen erwachsen sind und immer mehr erwachsen werden, und die Mittel zu zeigen, durch welche diesen Schäden begegnet werden kann.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es nothwendig, hier mit der größten Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und bei der Sammlung und Wertverthung des Stoffes nichts außer Acht zu lassen, was zur Gewinnung eines wahrheitsgetreuen Bildes von den einschlagenden Verhältnissen von Nutzen sein kann.

Aus der gleichen Erwägung glaubte auch die Commission, als sie Gutachten über ihre Eisenacher Beschlüsse erbat, sich nicht auf die Mitglieder der Vereinigung beschränken zu sollen; insofern es aber hier nicht nur die rein juristische Seite der Angelegenheit zu behandeln galt, glaubte die Commission sich auch nicht auf die Mitglieder der Vereinigung beschränken zu dürfen, vielmehr das Urtheil von Personen aus anderen Berufskreisen herbeiziehen zu müssen, welche als Verwaltungsbeamte, als Vorsteher von Straf- oder Erziehungsanstalten, als Seelsorger und Lehrer

---

\*) Damit jedoch der ernststen Arbeit auch ein humoristischer Beigeschmack nicht fehle, sandte — die Thatsache verdient wenigstens Erwähnung — ein höherer Beamter, dem die Vorschläge der Commission nicht gefallen wollten, der aber doch in seiner Weise seine Ansicht nicht verschweigen mochte, einen Brief voll der derbsten Schimpfwörter gegen die Bestrebungen und die Mitglieder der Commission. Die Commission hat auch diesen Brief zu ihren Acten genommen, in denen er noch späteren Lesern ein werthvolles Beispiel für die Art und Weise sein wird, mit der man unbequeme Ideen, gegen welche man sachliche Einwendungen nicht vorzubringen vermag, auch ohne solche abthun kann.

oder als Mitglieder von Erziehungs- und Fürsorgevereinen Sachverständige für die einzelnen hier einschlagenden Fragen geworden sind. Bei dem lebenswürdigen Entgegenkommen, welches die Commission in diesem Bestreben, von allen beteiligten Berufskreisen Äußerungen zu erhalten, gefunden hat, darf behauptet werden, daß für jede einzelne Frage das Urtheil praktischer Männer vorhanden ist.

Diese Thatsache ist hier von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und die Commission kann auch annehmen, daß ihr schriftlich und in vertraulichem Meinungsaustausch der Berliner Conferenz ungeschminkt von Jedem das gesagt worden ist, was seine innerste Ueberzeugung über die Sache war und daß die Gutachten, die nur für die Acten der Commission bestimmt waren, alles das und nur das enthalten haben, was ein Jeder an eigener Erfahrung gesammelt, was Jeder für die Sache auf dem Herzen hatte, ohne Rücksicht auf offizielle oder offiziöse Erwägungen und Bedenken, welche den Werth der bei sog. offiziellen Enquêtes erstatteten Gutachten, namentlich wo es sich um amtliche Äußerungen handelt, so oft abschwächen.

Als Anlage II sind endlich dem Berichte einzelne Thesen beigegeben, welche die Grundlagen zum Ausdruck bringen, auf welche der Gesetzentwurf aufgebaut ist. Diesen selbst in der Generalversammlung durchzuberathen, wäre bei der kurzen Zeit, die für eine solche immer nur gegeben ist, ganz unmöglich. Der Gesetzentwurf\*) giebt das Gesamtbild, über die einzelnen Thesen soll in der Jahresversammlung debattirt und beschloffen werden, mit diesen steht oder fällt der entsprechende Abschnitt des Gesetzentwurfs.

## II.

### **Der gegenwärtige Rechtszustand und seine Erfolge.**

1. Es empfiehlt sich von dem bestehenden Rechtszustande auszugehen, und denselben, so allgemein bekannt er in Juristenkreisen auch ist, doch an der Spitze der nachfolgenden Erörterungen nochmals darzustellen, damit für einen jeden Leser — namentlich für nicht juristische — alle Zweifel darüber beseitigt werden, inwieweit und weshalb die Thesen und der Gesetzentwurf und dessen Begründung den Boden des geltenden Rechtes verlassen haben.

\*) Anl. I f. S. 201.

§ 55 d. Reichs-Str.G.B.'s bestimmt:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Jahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

„Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

Der erste Absatz der Vorschrift spricht also aus, daß ein Kind vor vollendetem zwölften Lebensjahre wegen einer Handlung, die sonst in den Gesetzen mit Strafe bedroht ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Absatz 2 des § 55 gestattet die Anordnung geeigneter Maßregeln zur Beaufsichtigung und Besserung des verbrecherischen Kindes auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften und insbesondere die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, wenn durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind von den meisten Bundesstaaten Gesetze über die Unterbringung verbrecherischer Kinder erlassen worden. \*)

Bezüglich der jugendlichen Verbrecher vom zwölften bis zum achtzehnten Lebensjahre ist bestimmt:

„§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

„In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

„§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Er-

---

\*) Eine (unvollständige) Zusammenstellung s. Föhring, die Gesetzgebung d. dtsh. Reichs u. d. deutschen Einzelstaaten, betr. die Zwangserziehung, Hamburg, 1890.

„Kenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

„1. Ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

„2. Ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

„3. Ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

„Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle.

„4. Ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

„5. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

„Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.“

Für jugendliche Verbrecher vom zwölften bis achtzehnten Lebensjahre hängt die criminelle Strafbarkeit davon ab, ob sie bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen. Diese Bestimmung soll daselbe sagen, was in den Strafgesetzen anderer Staaten mit „Unterscheidungsvermögen“\*) ausgedrückt ist.

Ueber die Auslegung dieses letzteren Begriffes ist viel gestritten, und nicht weniger über die Bedeutung der Worte in der deutschen Strafgesetzgebung. Geht man dem Wortsinne nach, so verlangt das Gesetz, der Richter solle feststellen, ob der jugendliche Thäter die Verstandesreife\*\*) gehabt hat, um die Strafbarkeit seiner That zu verstehen und zu begreifen.\*\*\*) Das Gesetz hat also für jugendliche

\*) „avec discernement“ des franz. Strafrechts. Art. 66 und 67 des c. c.

\*\*) Einsicht = intelligentia, iudicium, Verstand und Urtheilskraft; hier: Verstandesreife und Auffassungsvermögen.

\*\*\*) Erkenntniß = cognitio; erkennen = *ιδέναι*, cognoscere, scire; hier: Verständniß für die Strafbarkeit. — Ueber die Worte „die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht“ vgl. Reichs.-Ver.-G. XV. 97; R. VIII. 760 u. unten S. 21 ff.

Delinquenten das besondere Privilegium geschaffen, daß, abgesehen von der Zurechnungsfähigkeit, noch der eben erwähnte Zustand von Verstandesreife festgestellt werden muß, der sonst bei erwachsenen Verbrechern strafrechtlich nicht weiter in Betracht kommt. \*)

Es ist aber nicht auch festzustellen, ob der Jugendliche wirklich die Erkenntniß der Strafbarkeit seines Handelns besessen hat, es genügt, wenn er die „zur Erkenntniß erforderliche“ Einsicht besaß. \*\*)

Wenn der Richter die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen concreten Handlung \*\*\*) erforderliche Einsicht festgestellt hat, dann kommen gegen den jugendlichen Thäter die oben angeführten milderen Strafen des § 57 zur Anwendung, da der Gesetzgeber davon ausgeht, daß auch der strafbare Jugendliche immerhin in Folge seiner Jugend mit einer „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ †) gehandelt habe, daß deshalb seine Schuld eine geringere sei und eine geringere Strafe verdiene.

Wenn jedoch der Jugendliche zwar eine strafbare Handlung begangen hat, aber die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seines Handelns erforderliche Einsicht nicht besaß, hat seine Freisprechung zu erfolgen. Das Gericht hat in dem Urtheil zu bestimmen, ob der Thäter seiner Familie zu überweisen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Staatsanstalten, in welche die aus § 56 Str.G.B.'s Freigesprochenen untergebracht werden können, bestehen nicht viele in Deutschland; für Preußen sind vier errichtet, in Boppard und Steinfeld (Rheinprovinz), in Wabern (Reg.-Bez. Cassel) und in Conradshammer (b. Danzig).

\*) Es ist sehr bestritten, ob jene Worte nicht lediglich den Richter darauf hinweisen wollen, die Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen besonders einer Prüfung zu unterziehen und eine Feststellung darüber zu treffen. Die Erkenntniß der Strafbarkeit ist jedoch an sich keine Voraussetzung strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit, da der strafbare Vorsatz sich nur auf die Thatbestandsmerkmale, nicht auf das Verbrechen bezieht. (Delictsvorsatz, nicht Verbrechensvorsatz.) Es kann also auch die Handlung des Jugendlichen, der ohne die Einsicht gehandelt hat, eine strafrechtliche Handlung sein, zu der es Theilnehmer, Fehlerei Dritter giebt. (Vgl. über die versch. Ansichten: Hälschner, Strafrecht I. 222 ff.; v. Liszt, Strafrecht S. 157; Binding, Normen II. 81 ff. Dsh. Comm. § 56 Anm. 4.)

\*\*) Lucas, subjective Verschuldung 71 und die oben cit. Reichs.-Ger.-G.

\*\*\*) Denn darauf allein kommt es an; es wird nur die Verstandesreife für die Strafbarkeit der einzelnen That gefordert.

†) v. Liszt, Strafrecht, S. 152.

## 2. Wenden wir uns nun zu den Erfolgen unserer Gesetzgebung.

Seit dem Jahre 1882 ist in Deutschland eine regelmäßige Controle der auf Grund von Reichsgesetzen wegen Verbrechen, Vergehen und einiger Uebertretungen (Betteln, Landstreichens, Unzucht u. s. w.) verurtheilten Personen eingeführt. Ich werde deshalb an das Jahr 1882 als Ausgangspunkt anknüpfen und ich hebe ausdrücklich hervor, daß die nachfolgenden Zahlen nur Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze betreffen.

Im Jahre 1882 wurden wegen solcher Vergehungen gegen Reichsgesetze 30 719 jugendliche Personen vom 12. bis zum 18. Lebensjahr bestraft, im Jahre 1889 aber 36 790, darunter 5518 bereits wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Vorbestrafte. Während sich die Gesamtzahl der Verurtheilten in den angegebenen Jahren um 12% vermehrt hat, vermehrte sich also die Zahl der bestraften Jugendlichen um etwa 19%. In 1889 wurden 3721 jugendliche Personen mehr bestraft, als im Jahr vorher.

Von den Verurtheilten Jugendlichen gehörten an der Altersstufe vom 12.—15. Lebensjahr in 1883: 10 544, in 1889 aber: 13 300; der Altersstufe vom 15.—18. Lebensjahr in 1883: 19 422, in 1889 dagegen: 23 490.

In der ersten Altersstufe waren 1230, in der zweiten 4385 bereits wegen Vergehen oder Verbrechen gegen Reichsgesetze vorbestraft.

Wegen einfachen Diebstahls wurden im Jahre 1889 17 498 jugendliche Personen bestraft, von denen 7895 im Alter von 12 bis 15 Jahren, 9603 im Alter von 15—18 Jahren standen.

Während im Allgemeinen die Jugendlichen 10% aller Verurtheilten ausmachen, sind die wegen Diebstahls bestraften Jugendlichen 21% der wegen Diebstahls überhaupt bestraften Personen.

Wegen schweren Diebstahls (§ 243 Str.G.B.'s) und wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (§ 244) wurden in derselben Zeit 2915 Jugendliche, d. i. 25% aller wegen schweren Diebstahls und Diebstahls im wiederholten Rückfalle bestraften Personen verurtheilt; darunter waren 1253 im Alter von 12—15 Jahren.

Wegen Brandstiftung wurden im Jahre 1889 135 Jugendliche verurtheilt, bei 419 Verurtheilungen wegen Brandstiftung überhaupt, also 32% aller Verurtheilten. Die Zahl der jugendlichen Brandstifter ist seit 1882 um 10% gestiegen.

Bei Sittlichkeitsverbrechen aus den §§ 170—179 Str.G.B.'s machen die Jugendlichen 22% aller Verurtheilten aus.

Wegen Unterschlagung wurden in 1889 verurtheilt 1695 Jugendliche (478 im Alter von 12—15 Jahren; und 1217 im Alter von 15 bis 18 Jahren), d. h. 10,7% aller Verurtheilten; wegen Betrugs 1596 Jugendliche (411 im Alter von 12—15 Jahren und 1185 im Alter von 15—18 Jahren), 9,5% aller Verurtheilten. Die wegen Sachbeschädigung verurtheilten Jugendlichen machen 15,8% aller Verurtheilten aus; es sind 2029 Jugendliche wegen Sachbeschädigung verurtheilt. Jugendliche Personen im Alter von 18—21 Jahren endlich wurden in 1889 verurtheilt: 61 824, und zwar 56 158 männliche und 5666 weibliche Personen, darunter 11 316 bereits Vorbestrafte.

Wer sich noch weiter über diese Punkte informiren will, der wird in der Reichscriminalstatistik für 1889 noch manche interessante Zahlen und Angaben finden. Hier galt es zunächst, einen allgemeinen Ueberblick über die Criminalität der Jugendlichen zu geben. Deshalb enthielt das Vorstehende die Gesamtzahlen für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs. Wenn man auf kleinere Bezirke übergeht, so findet sich, daß die Verbrecherstatistik für die einzelnen Länder und Oberlandesgerichtsbezirke kein gleichmäßiges Bild ergiebt. Während Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lippe eine niedrige Criminalität aufweisen, war dieselbe in Bremen, der bayr. Pfalz, Neuß (ält. Linie) am höchsten.

Die Durchschnittsziffern lassen sich am besten an folgender Zusammenstellung (Reichs-Crim.-Statistik de 1889. II. 27) erkennen. Auf 10 000 gleichalterige Personen wurden wegen Verbrechen und Vergehen im Alter von 12—18 verurtheilt:

im Deutschen Reich 1882: 56,7; 1888: 58,3; 1889: 64,2 Personen, in Preußen 1882: 53,3; 1888: 53,9; 1889: 60,2 Personen, in Süddeutschland 1882: 55,5; 1888: 63,5; 1889: 69,5 Personen, in den mitteldeutschen Staaten 1882: 80,3; 1888: 69,4; 1889: 71,8 Personen; in den norddeutschen Staaten 1882: 61,1; 1888: 64,3; 1889: 72,3 Personen. Mit Ausnahme der mitteldeutschen Staaten ist die Criminalität der Jugendlichen fortwährend gestiegen, in den mitteldeutschen Staaten gegenüber der sehr hohen Anfangsziffer früher erheblich gefallen, jedoch zuletzt von einem Minimum, welches im Jahre 1887 erreicht wurde, wieder im Steigen begriffen.

Innerhalb dieser Gruppen sind noch manche recht erhebliche Verschiedenheiten zu constatiren, so sind z. B. unter den mitteldeutschen Staaten einige wenige, bei denen die Criminalität abzunehmen scheint (Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen) und einige, in denen sie sich ziemlich auf gleicher Höhe gehalten hat.

Jrgend welche sicheren Schlüsse lassen sich jedoch aus dieser Erscheinung deshalb nicht ziehen, weil einerseits diese Gebietstheile an sich klein sind und weil die Criminalität in denselben außerordentlich schwankend ist, so daß das Jahr 1889 auch hier nicht den niedrigsten Stand seit 1882 zeigt, also der Schluß nicht nothwendig ist, daß hier wirklich eine dauernde Abnahme der Criminalität vorliege. Mancherlei zufällige Ereignisse können auf so kleinem Gebiet eine wesentliche Veränderung in den Zahlen geschaffen haben und wieder schaffen.

Daß die Steigerung in der Gesamtcriminalität aber sogar eine außergewöhnliche, nicht etwa mit dem Zuwachs der Bevölkerung und mit dem Stand der Criminalität im Allgemeinen gleichen Schritt haltende ist, geht daraus hervor, daß auf 10 000 gleichalterige Personen der Civilbevölkerung im Jahre 1882 in Deutschland 56,7, in 1889 dagegen 64,2 jugendliche Verurtheilte vom 12.—18. Lebensjahr entfielen, und daß bei erheblicher Zunahme der Verurtheilungen überhaupt — (von 329 968 Verurtheilten im Jahre 1882 auf 369 644 Verurtheilte im Jahre 1889) — trotzdem die Verurtheilung jugendlicher Personen vom 12.—18. Lebensjahr von 9,3% in 1882 und 8,9% in 1885 und 1886 auf 10% aller Verurtheilten in 1889 gestiegen sind.

Mit dem Jahre 1889 ist jedoch das höchste Maß der Verurtheilungen noch nicht erreicht. Die Statistik für 1890 ist noch nicht abgeschlossen, und bin ich deshalb nicht in der Lage, Einzelheiten daraus mitzutheilen, aber es steht schon jetzt fest, daß die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten jugendlichen Personen in 1890 auf **40 905** gestiegen ist. Somit betragen die bestrafteu Jugendlichen 10,7% aller Verurtheilten.

Unter den Verurtheilten waren 18 286 Diebe im Sinne des § 242 des Str.G.B.'s, 3027 Diebe im Sinne des § 243 des Str.G.B.'s und 970 wiederholt rückfällige Diebe (§ 244 Str.G.B.'s).

Wie bereits hervorgehoben, stellt die Reichscriminalstatistik die Zahl der schuldig befundenen jugendlichen Verbrecher nicht vollständig dar,\*) da die Verurtheilung wegen Vergehungen gegen die Landesgesetze, wegen der Uebertretungen des 29. Abschnittes des Straf-

---

\*) Die Frage, ob die Grundlagen der Reichscriminalstatistik Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben können, will ich nicht eingehend erörtern. Jedenfalls ist die Zuverlässigkeit der Angaben der Strafregisterbehörden und damit auch des Inhalts der Zählkarten eine sehr verschiedene; auch kommt es häufig genug vor, daß, namentlich bei den Amtsgerichten, Strafnachrichten nicht gegeben und Zählkarten nicht gefertigt werden.

gesetzbuchs und wegen aller Polizeicontraventionen fehlen und dann noch Diejenigen hinzugezählt werden müssen, die zwar einer Straftat für überführt erachtet, aber wegen mangelnder Einsicht freigesprochen sind. Die alle zusammengenommen würde die oben angegebenen Maximalziffern der Verurtheilten vom 12.—18. Lebensjahre auf jährlich mehr als 100 000 steigern.

Wenn wir aber auch die Zahl aller Jugendlichen, welche einer Straftat überführt sind, uns vor Augen halten, so gewährt uns diese, mag sie eine noch so laute und eindringliche Sprache reden, doch noch kein annäherndes Bild von der Criminalität der Jugend in Deutschland, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zunächst ist die Zahl der Verurtheilten stets nur ein, manchmal recht kleiner Bruchtheil der Delinquenten. Eine Statistik der Vergehungen giebt es nicht und deshalb auch keine einigermaßen feste Norm, um das Verhältniß jener beiden Zahlen zu einander zu ermitteln.

Aber jeder Beamte, welcher mit der Strafverfolgung beschäftigt ist, weiß ganz genau, wie groß verhältnißmäßig die Zahl der angezeigten Straftaten ist, für welche niemals ein Thäter ermittelt wird. Und daß wieder unter den vielen unermittelten Thätern eine große Zahl Jugendlicher gewesen sind, wer wollte das zu bestreiten wagen!

Es werden aber alljährlich außerdem eine große Anzahl von Vergehungen begangen, die niemals zur Anzeige gebracht werden, sei es, weil der Geschädigte den Thäter kennt und sich mit ihm abgefunden hat oder derselbe mit ihm in einem verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältniß steht, so daß er dessen Bestrafung nicht will, oder weil er den Thäter fürchtet oder Rücksichten auf ihn oder seine Angehörigen oder seine sonstigen Beziehungen nimmt, sei es daß der Geschädigte keinen Erfolg von den Ermittlungen erwartet, sei es daß er die Unbequemlichkeiten einer Untersuchung, Zeugenverhöre u. s. w. scheut, und noch aus mancherlei anderen Gründen.

Wenn also alle Vergehungen zur Anzeige kämen und wenn dann für alle Vergehungen die Thäter ermittelt würden, dann erst würde sich die richtige Ziffer aller Verbrecher und auch die der jugendlichen Delinquenten ergeben. Aber auch dann noch müßte, um das Bild ganz vollständig zu machen, eine Verbrecherstatistik der unter 12 Jahre alten, noch nicht strafmündigen Kinder hinzugefügt werden.

Es ist nun gelegentlich in der Criminalstatistik davon die Rede, daß vielleicht eine Erklärung für die große Zahl der verurtheilten Jugendlichen darin zu finden sei, daß diese weniger geschieht im Verbergen ihrer Straftaten wären und deshalb leichter abgefaßt und überführt würden,

als die Erwachsenen. Diese Annahme ist durch nichts gerechtfertigt. Fragen wir nur die Polizeibeamten, welche mit der Aufspürung der Verbrecher betraut sind, ob ihnen die jugendlichen Verbrecher geringere Mühe verursachen, als der Durchschnitt der erwachsenen Verbrecher, und fragen wir die Polizeibeamten, welche die ersten Vernehmungen der Verbrecher machen, oder die Untersuchungsrichter, ob die jugendlichen Delinquenten leichter ein Geständniß ablegen, als die erwachsenen Verbrecher! Die Vorsicht und Umsicht jugendlicher Verbrecher bei der Verabredung und Ausföhrung ihrer Strathaten ist oft geradezu erstaunlich, und ihre größere Gewandtheit verschafft ihnen viele Vortheile gegenüber den älteren Verbrechern. Bei Diebstählen, namentlich auch bei schweren Diebstählen, kommt ihnen oft ihre Kleinheit und Unertwachsenheit zu Statten, sie können durch Oeffnungen schlüpfen, die den erwachsenen Dieben keinen Einlaß gewähren, sie können sich ungefährdet hier und da an Orten aufhalten, wo man den Erwachsenen als verdächtig anhalten würde, wo aber die Anwesenheit der Kinder bei arglosen Personen nicht den geringsten Verdacht erweckt.

Jugendliche Personen können Verbrechen begehen, bei denen man ihrer Gefährlichkeit und Schwere wegen unbedingt zunächst auf einen alten erfahrenen und verwilderten Verbrecher räth, ohne auch nur einen Schatten von Argwohn gegen ein Kind zu haben.

Ein Geständniß ist aus jugendlichen Verbrechern recht schwer herauszubringen. Der Jugendliche leugnet gegenüber einem Ueberführungsbeweise oft noch da, wo ein alter erfahrener Verbrecher es längst als nützlich für sich erkannt haben würde, zu „pfeifen“; letzterer möchte, wenn er alles verloren sieht, für sich wenigstens die Strafminderung des reumüthigen Geständnisses retten; der Jugendliche, der die Wucht der gegen ihn gesammelten Beweise in ihrer Bedeutung für seine Verurtheilung meist noch nicht versteht und noch nicht die nöthige Routine in den Gerichtssaal mitbringt, glaubt, wie in der Schule, wo es ihm vielleicht manchmal von Nutzen gewesen ist, sich durchlügen oder, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, die Schuld auf die anderen schieben zu können. Gestanden wird ja überhaupt im Strafverfahren fast niemals aus wahrer Reue oder aus dem erdrückenden Gefühl der Schuld, sondern zuweilen aus Prahlerei, allermeist aber nur nach Erwägungen der Nützlichkei, des Egoismus, der den Thäter antreibt, im wohlverstandenen eigenen Interesse die unhaltbare Position des Leugnens aufzugeben und das reumüthige Geständniß mit der Folie der Thräne zu umgeben; für solche praktischen Erwägungen fehlt es den Jugendlichen meist, allerdings auch nicht immer, an der forensischen Erfahrung, und

an der Verliehenheit, sofern sie nicht schon unter die verwahrlosten Elemente\*) gezählt werden müssen. Es soll jedoch damit gewiß nicht gesagt sein, daß es nur leugnende jugendliche Verbrecher gäbe und daß man unter den Jugendlichen nicht auch geständige findet. Ein Geständniß des Jugendlichen, namentlich des noch nicht oder wenig Vorbestraften, entspringt nur meistens anderen Motiven, wie das Geständniß des Erwachsenen, es entsteht wohl unter dem erstmaligen Eindruck des Gerichtsverfahrens auf den noch Unverdorbenen oder aus anerzogener Wahrheitsliebe und ist eben deshalb selten, es zeigt aber auch schon eine bestimmt ausgeprägte verbrecherische Eigenart; — denn wie es Verbrecher giebt, die jede Strathat hartnäckig ableugnen und niemals, selbst nicht in jahrelanger Haft, ein Geständniß ablegen, so giebt es solche, die stets bei der ersten Vernehmung gestehen, und zwar so regelmäßig und so vollständig, daß man, wenn ein solcher eine nicht gerade besonders schwere Beschuldigung ausnahmsweise leugnet, mit einer gewissen Sicherheit schließen kann, er sei an der That auch unschuldig. — Endlich entspringt ein offenes, namentlich bis in's Einzelne ausgeführte Geständniß eines Jugendlichen auch dem Mangel an ethischem Gefühl, indem ihm die That nicht anders als jede Handlung erscheint; eine Erscheinung, die bei Brandstiftungen und Mordthaten Jugendlicher oft zu beobachten ist.

Nach alle dem kann man aber getrost sagen, die Ansicht, welche die große Zahl der Verurtheilungen Jugendlicher damit abschwächen zu können glaubt, daß Jugendliche leichter abgefaßt und überführt würden, als Erwachsene, entbehre jeglicher Grundlage nach den Erfahrungen der Praxis.

Die Zahlen der Statistik können uns noch nach einer anderen Richtung hin ein richtiges Bild von der Criminalität der Jugend nicht gewähren. Die Zahlen sagen uns nur, wie viele Delinquenten wegen der einzelnen Strathaten verurtheilt sind. Es giebt viele Personen, welche von der Bedeutung dieser Zahlen im socialen Leben gar keine Vorstellung haben und die sich deshalb bei dieser Aufzählung wenig und gar nichts denken. Aber auch denjenigen, welche der Sprache, welche solche Zahlenreihen reden, ein offenes und verständnißvolles Ohr leihen, sagen die Zahlen noch nichts von der Summe von Verkommenheit, Verwahrlosung und Elend, von der Verworfenheit und Verdorbenheit, der die in ihnen verborgen liegt. Dies ergibt sich

---

\*) Vgl. deshalb unten S. 24 Anm. den mitgetheilten Vorfall.

wohl zum Theil aus den Untersuchungsacten, — namentlich dann, wenn sie ausnahmsweise mehr enthalten, als die Ermittlungen über die concrete That, und zufällig auch Material geben über die Familien- und Erziehungsverhältnisse der Thäters, aber auch die Betrachtung der einzelnen Straftthaten kann schon zu den todtten Zahlen eine werthvolle Illustration geben. Den richtigen Eindruck von der verbrecherischen Jugend kann man jedoch nur dann erhalten, wenn man die Jugend selbst beobachtet, wie sie z. B. auf den Straßen und in den Winkeln der großen Städte und in den Hütten der abgelegensten und ärmsten Dörfer heranwächst, wenn man neben diesem generellen Bild jedem einzelnen Straffall, bei dem Jugendliche theilhaftig sind, nachgeht, den Stand der ethischen Entwicklung des Thäters, abgesehen von dem Stand „der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht“ feststellt, die Lebensverhältnisse aufklärt — und auf diese Weise, ich möchte sagen, die Geschichte der Straftthat kennen lernt. Eine jede Straftthat hat ihre Geschichte, eine Geschichte, die allerdings für unsere Strafrechtspflege meist schon mit den Worten geschrieben ist: er schlich sich zur Nachtzeit in das bewohnte Gebäude und nahm ein Paar silberne Löffel und da er schon mehrfach vorbestraft ist, wird er wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall, ohne Annahme mildernder Umstände, mit Zuchthaus bestraft; oder: er saß im Wirthshaus und stritt sich mit X; es kam zu Thätlichkeiten, hierbei schlug er den X so, daß derselbe an den Verletzungen starb; da der Thäter offenbar angeunken und gereizt war, erhält er unter Annahme mildernder Umstände eine Gefängnißstrafe. — Die Geschichte der Straftthat in dem Sinne, wie ich es meine, das ist eine solche, die oft weit rückwärts reicht in das Leben des Thäters hinein, dahin, wo die unmittelbaren Beziehungen zu der Straftthat längst aufgehört haben, die ihren Ausgangspunkt nimmt bei dem Verkehr mit schlechten Gesellen oder weiter zurück, bei einer verfehlten oder verwahrlosten Erziehung, — oder noch weiter zurück in der Person und den Gewohnheiten der Eltern. Am lehrreichsten ist allerdings eine solche Geschichte, wenn es gelingt, dem Leben eines alten Verbrechers nachzugehen, durch alle Wandlungen eines wechselvollen Lebens zurück bis zur ersten Verfehlung und noch weiter zurück bis ins Elternhaus hinein, aus dem er hervorgegangen; dann erst wird man der Gefahren inne, welche aus einer Criminalität der Jugendlichen entstehen. Man darf nur im letzteren Falle nicht vergessen, daß die Selbstbiographie eines alten Verbrechers die schlechteste und unzuverlässigste Quelle ist, die es giebt, da er entweder prahlt oder beschönigt, auf andere schiebt, in den weitaus meisten Fällen auf

die eine oder die andere Art zu lügen pflegt, daß es also nicht leicht ist, die Entwicklungsgeschichte eines Verbrecherlebens zu ermitteln.

Von allen den Dingen sagt uns die Criminalstatistik nichts und kann uns nichts sagen.

### III.

## **Die Ursachen der hohen Criminalitätsziffer der Jugendlichen und die Mittel zur Verminderung derselben.**

Die in dem vorigen Abschnitt mitgetheilten Zahlen nöthigen zu der Frage nach den Ursachen der hohen und immerfort steigenden Criminalitätsziffer bei den Jugendlichen und nach den Mitteln zur Bekämpfung dieser Verbrechertwelt.

Die Reichs-Criminalstatistik hat außer dem oben\*) besprochenen Erklärungsversuch für die Zahlenhöhe eine Untersuchung über die Ursachen der Erscheinung, daß das jugendliche Verbrechertum in fortwährend erschreckendem Zunehmen begriffen ist, nicht angestellt. Auch ich will an dieser Stelle nicht etwa die Untersuchung ausdehnen auf die Ursachen der Verbrechen der Jetztzeit überhaupt, sondern nur auf die Ursachen der hohen Zahlen bei den jugendlichen Verbrechern, und speciell darauf, ob die Mittel, welche das geltende Recht präventiv und repressiv kennt und anwendet, die richtigen sind.

Die Ursachen der hohen Zahlen der Verbrecherstatistik lassen sich bei gutem Willen leicht finden, es sind nicht solche, denen der Staat machtlos gegenüber steht, und sie aufdecken, heißt zugleich die Mittel zu ihrer Einschränkung gefunden haben. Nur von Beschränkung, nicht von Beseitigung des jugendlichen Verbrechertums darf natürlich geredet werden; denn das Verbrechertum überhaupt, und speciell das hier interessirende Verbrechertum der jugendlichen Personen, läßt sich nicht beseitigen.

Wo Menschen in geordneten Verhältnissen zusammen leben, da muß es immer Verbrecher geben, da es ja keine Rechtsordnung giebt, die Jedem die völlige schrankenlose Befriedigung seiner Wünsche und Begierden gestatten darf; weil damit eine Rechtsordnung, eine gesellschaftliche Ordnung, die auf der Beschränkung des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit beruht, unvereinbar ist und weil es in jeder Rechtsordnung

\*) S. S. 11 u. 12.

eine Anzahl von Personen giebt, die sich den gesetzlichen Beschränkungen nicht fügen wollen oder nicht zu fügen verstehen.

Das Verbrechertum muß aber so weit eingeschränkt werden, daß daraus keine gemeine Gefahr erwächst. Die Entwicklung, welche das jugendliche Verbrechen genommen hat, bedeutet aber eine gemeine Gefahr.

Bei der Erforschung der Ursachen der Erscheinung wollen wir von den jugendlichen Verbrechen selbst ausgehen. Die Erkenntniß des Wesens des jugendlichen Verbrechertums wird uns zugleich zeigen, ob die Behandlung desselben die richtige, oder eine unangemessene ist; und in letzterem Falle, durch welche andere Mittel, als die bisher angewandten, die Zahl der jugendlichen Uebelthäter verringert werden kann.

In einer geistreichen Abhandlung eines Psychiatrikers\*) fand ich vor kurzem die Worte citirt:

„Wir pflegen der Natur zwar alles beizulegen,  
 „doch wenn wir jeden Trieb aufmerksam nur erwägen,  
 „so finden wir, daß es von der Erziehung rührt,  
 „und daß ihr alles Lob und aller Fluch gebührt,  
 „da sie der jungen Brust den Grund zu edlen Trieben,  
 „im Gegentheile: — das Bild zu Lastern eingeschrieben.“

Das heißt nichts anderes, als daß der Mensch das, was er ist, durch die Geburt und dann vor allem durch die Erziehung wird.

In einem sehr beachtenswerthen Aufsatz über Bestrafung jugendlicher Verbrecher in Nr. 44 der neuen pädagogischen Zeitung vom 29. Oktober 1891 (S. 380) citirt Helmke-Magdeburg\*\*) das Wort des Pädagogen Jeremias Gotthelf:

„Setzt das Kind im Walde aus, läßt Bär und Wolf seine Amme  
 „werden, so wird der Leib sich nicht heben; auf Vieren wird es gehen,  
 „wird heulen wie ein Wolf und brummen wie ein Bär. Der Mensch  
 „ranft nur am Menschen sich empor zur Menschengestalt, aber auch  
 „seine Seele schlingt sich an Seelen auf und sucht aus ihren Säiten  
 „Nahrung zum Wachsthum und hält an ihnen sich fest.“

Diese Ausführungen lehren in deutlicher Sprache, worauf es bei Kindern am meisten ankommt. Das vollsinnig geborene Kind bringt

\*) Dr. Pelman, Ueber die Grenzen zwischen psychischer Gesundheit und Geistesstörung, S. 9.

\*\*) Vgl. auch dessen Schrift: Die Behandlung jugendlicher Verwahrloster zc., Halle, pädagog. Verlag von Herm. Schrödel.

im Allgemeinen die Fähigkeit mit, \*) demnächst bei normaler Entwicklung das Durchschnittsniveau der sittlichen Entwicklung seiner Zeit zu verkörpern und eine Reihe von Charakteranlagen, deren Spuren sich schon im den allerersten Lebensjahren zeigen; aber nur durch eine sorgfältige Erziehung wird die Entfaltung der geistigen und ethischen Kräfte ermöglicht.

Wenn ein Kind zum allmählichen Bewußtsein der es umgebenden Außenwelt gekommen ist und also fähig geworden ist, auf Eindrücke zu reagieren, reizt jeder neue Anblick zu irgend einer Thätigkeit an; während das eine Furcht und Schrecken erregt, bewirkt das andere Lust und Freude und den Wunsch des Besitzes. Das Kind verlangt nach diesem oder jenem, es gebärdet sich über die Versagung unwillig, diesen Unwillen durch Schreien in ohnmächtigem Zorn oder durch Schlagen und Treten nach denen, welche ihm das Begehrte vorenthalten, ausdrückend. Hier muß die Erziehung zuerst eintreten, in weiser Beschränkung des egoistischen, aber natürlichen Begehrens. So entwickelt sich allmählich der Unterschied zwischen Erlaubtem und Verbotenem bei dem Kinde, erfährt und wirksam jedoch zunächst nur für die Wiederkehr der Ereignisse, bei welchen das Gebot oder das Verbot erfolgte, später erst auch für leicht erkennbare Analogien.

Von dem Auffassen der Begriffe von gut und böse in ihrer sittlichen Bedeutung ist dabei jedoch noch keine Rede. Die Unterschiede des Erlaubten und Verbotenen müssen das Kind noch begleiten bei den ersten Schritten aus der Familie und aus der unmittelbaren Aufsicht der Eltern, bei der Berührung mit fremden Personen, anderen Kindern z. B. in der Schule, den mannigfachen neuen Eindrücken der Straße und des öffentlichen Verkehrslebens. Hier kommt es leicht zu den ersten Verfehlungen gegen die Rechtsordnung, wenn nicht eine sorgfältige Erziehung die Grenzen des Erlaubten und Verbotenen auch auf das Gebiet der draußen dem Kinde voraussichtlich entgegentretenden neuen und fremden Eindrücke und Reize schon im Voraus durch Belehrung und Abmahnung ausgedehnt hat. Die Schule ergänzt dann die häusliche Erziehung, insbesondere aber soll durch den Religions-

---

\*) Eines Eingehens auf die in der Wissenschaft noch nicht abgeschlossene Frage, ob es **geistesgesunde** erwachsene Menschen giebt, denen die Fähigkeit, die Begriffe von gut und böse, recht und unrecht als sittliche in sich aufzunehmen, abgeht und ob die Strafgesetzgebung für solche Personen besondere Bestimmungen treffen soll, sowie ob diese Erscheinung angeboren oder das Resultat einer verkehrten Entwicklung ist, bedarf es hier nicht.

unterricht das Seelenleben des Kindes mit ethischen Vorstellungen erfüllt werden.

Aber auch dann, wenn das Kind gut und böse, recht und unrecht als sittliche Begriffe in sich aufzunehmen angefangen hat, macht es damit eine ähnliche Entwicklung durch, wie früher mit dem Verständniß für das Erlaubte und Unerlaubte. Das Gewissen wird nur wach, wenn Lustgefühle in dem Kreise des als Unrecht schon bekannt Gewordenen und als Unrecht Empfundnen austauschen, bei neuen, fremden Reizen schweigt es noch. Nur allmählich wird in ähnlichen Fällen das Unrecht vom Rechten unterschieden und werden Lustgefühle durch sittliche Motive überwunden; erst nach und nach gelangen die ethischen Vorstellungen zu einer solchen Kraft, daß sie im Allgemeinen im Stande sind, das gesammte Handeln zu beeinflussen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß diese Vorstellungen bei allen die gleiche Kraft haben und daß sie auch schon die gleiche Kraft haben, wie beim erwachsenen Menschen. Auch jetzt noch bleibt eine Zeit lang der natürliche Einfluß des jugendlichen Alters mächtig. Der junge Mensch sieht die Dinge anders an, als der reife Mann; jener unterliegt einem Reiz, der ihm die Gewährung unbekannter Freuden zu versprechen scheint, an dem der ältere kühl vorübergeht; hier tritt bei dem ersteren noch vielfach die Einbildungskraft an die Stelle der mangelnden Erfahrung und zeigt ihm die Dinge in wesentlich anderem Lichte, als sie dem ausgereiften Manne erscheinen.

Wenn aber das Kind und der heranwachsende Mensch nicht unter Berücksichtigung der allmählich ausgebildeten Charaktereigenschaften fortwährend von den Geboten der Erziehung so geleitet werden, daß sie diese als die Richtschnur ihres Handelns anerkennen, so ist der Conflict mit den Geboten der Rechtsordnung unausbleiblich, weil dann die natürlichen, kindlich egoistischen Triebe oder die durch Anlage dem Individuum eigenen, oder die durch böses Beispiel oder Verführung geweckten Triebe durch keinerlei Gegenmotive gebändigt werden. Solcher, die eine derartige Alles beachtende, der Eigenart des einzelnen Wesens Rechnung tragende Erziehung nicht gehabt haben, sind sehr viele. Viele Eltern können nicht erziehen, viele wollen nicht erziehen, viele Eltern aber möchten wohl ihre Kinder gut erziehen und würden es auch wohl thun, aber die Verhältnisse gewähren ihnen nicht die Zeit und die Mittel dazu. Nur der angemessen erzogene und an Leib und Seele einigermaßen ausgereifte Mensch ist aber im Allgemeinen im Stande, seine Triebe aus sich selbst heraus im Zaume zu halten.

Mit diesem Zeitpunkt sollte zuerst von strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Rede sein.

Was hilft es, daß der junge Mensch Recht und Unrecht zu unterscheiden weiß, wenn ihm als natürliche Folge seines jugendlichen Alters noch die sittliche Kraft fehlt, dem unsittlichen Triebe zu widerstehen, oder wenn ihm mangels jeglicher Erziehung Recht und Unrecht nur leere Begriffe geblieben, deren Bedeutung für sein Verständniß nicht über das Niveau des Erlaubten und Verbotenen hinausgeht! — Die Criminalstrafe giebt ihm die fehlende sittliche Reife sicherlich nicht.

Diese sittliche Reife, die zugleich in dem ebenbesprochenen Sinn die Strafreife mitenthält, tritt jedoch nicht bei allen Jugendlichen mit demselben Alter ein. Die ungleiche Beanlagung, die ungleiche Erziehung, die ungleichen Lebensverhältnisse bringen es mit sich, daß ein Zeitraum von Jahren angenommen werden muß, in dessen Beginn frühestens bei dem Einen die Strafmündigkeit vorhanden ist und in dessen Ende sie endlich bei Allen eingetreten ist.

In diesem Zeitraum muß der Richter bei strafbaren Handlungen noch in jedem einzelnen Fall prüfen, ob die sittliche Reife des Thäters vorhanden ist, so daß er gestraft werden kann.

Für alle jugendlichen Delinquenten, welche von Natur oder in Folge mangelhafter Erziehung noch nicht so weit entwickelt sind, daß sie für strafreif erkannt werden können, bleibt als natürliche Folge nur die Vollendung der Erziehung in sorgfältiger Weise, jedoch nach Lage der Verhältnisse unter staatlicher Aufsicht, oder sogar durch Organe des Staates. Denn wenn auch für diese sittlich Unreifen die staatliche Strafe nicht am Platze ist, so kann doch der Staat nicht unthätig zusehen, daß dieselben Verbrechen begehen und wieder begehen.

Wo daher die häusliche Erziehung sich als unzureichend erweist, oder wo die Natur des Delictes eine besondere Gefahr für die Rechtsordnung gezeigt hat, da ist es erforderlich, daß von Staatswegen die fernere Erziehung des Thäters in die Hand genommen oder wenigstens überwacht wird, damit es bei der einen That des Jugendlichen bleibe und dieser nicht auf die Verbrecherlaufbahn gerathe, und so zu einer dauernden Gefahr für die menschliche Gesellschaft werde.

Doch ist damit noch nicht genug geschehen. Es wächst eine große Anzahl Kinder ohne die nothwendige Erziehung heran, denen, sei es mit, sei es ohne Schuld\*) der Eltern jede Anleitung zum Guten fehlt, bei denen es aber der Zufall gewollt hat, daß sie gerade noch keine strafbare Handlung begangen haben, oder daß sie noch nicht bei einer

\*) Darüber später S. 121.

solchen erlappt worden sind. Hier abwarten, bis eine strafbare Handlung festgestellt werden kann, ist gefährlich und zugleich auch ein Unrecht. Gefährlich für die Gesamtheit, weil in diesen verwahrlosten Kindern in vielen Fällen die Keime und die Anfänge zu einer weit größeren Verdorbenheit und Verkommenheit stecken, als in manchem, der zufällig gerade bei einer strafbaren Handlung gefaßt worden ist; ein Unrecht aber gegen die Kinder, welche man in dem Sumpf von Verkommenheit und Elend stecken läßt, wo sie nach menschlicher Voraussicht mit Sicherheit dem Verbrechen und dem Untergang entgegengeführt werden, während sie durch Erziehung noch gerettet zu werden vermögen.

Der Zeitraum, in welchem die sittliche Entwicklung aus dem natürlichen Grunde des jugendlichen Alters noch unvollendet ist, reicht in deutschen Verhältnissen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre,\*) dem Zeitpunkt der vollen Geschlechtsreife. Nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres werden sich nur noch wenige Fälle der sittlichen Unreife finden; es sind das meist solche, in denen Krankheiten oder durchaus mangelhafte Erziehung die Entwicklung gehemmt haben. Daß vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre die innere Entwicklung einer jugendlichen Person regelmäßig als vollendet angenommen werden könne, wird von Ärzten und Pädagogen einhellig bestritten. Man muß für den Endpunkt der absoluten und allgemeinen sittlichen Unreife eine feste Grenze annehmen, für welche die Erfahrung ausschlaggebend ist. Bei allen derartig gewählten festen Zeitpunkten ist allerdings mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein abnormer Fall nachgewiesen werden kann, der vollständig gegen die Regel läuft. Das sind jedoch Erscheinungen, welche man nicht vermeiden kann und deshalb mit in den Kauf nehmen muß.

Für die strafreifen jugendlichen Personen, müssen die Strafmittel den jugendlichen Charakteren angemessen, so gewählt sein, daß durch ihren Vollzug möglichst das ergänzt werden kann, was dem jugendlichen Charakter gerade noch fehlte und so den Gefühlen der verbrecherischen Lust den Sieg ermöglichte; hier eine Wadung des Ehrgefühls durch einen ernsten Verweis, dort eine kurze, aber energisch vollzogene Strafe als Mahnung und Abschreckung, dort eine Strafe von langer Dauer, um das nachzuholen, was früher in der Erziehung veräußt ist, — endlich allerdings auch wohl eine Strafe von besonderer Dauer, die nicht nur

---

\*) Darüber, daß und warum trotzdem das vierzehnte Lebensjahr als Ende der Strafunmündigkeit von dem Ausschuß gewählt wurde, vgl. unten S. 41 ff.

bessern, sondern auch wegen der Schwere und Gefährlichkeit der Strafthat zeigen soll, daß unsociale Elemente auch ausgestoßen werden können aus der Gesellschaft, gegen deren Ordnung sie sich vergangen haben. Niemals aber dürfen jugendliche Delinquenten als verloren schon völlig aufgegeben werden; deshalb müssen, wie das ja auch gegenwärtig Rechtsens ist, alle Strafmittel vermieden werden, welche, wie Zuchthaus, dauernde Ehrenfolgen nach sich ziehen.

Bei richtiger gesetzgeberischer Verarbeitung dieser Grundzüge und entsprechender Handhabung würde das jugendliche Verbrechen, soweit wirksam bekämpft und in solche engen Grenzen zurückgebrängt werden können, wie dies möglich ist, und es würde damit auch, was das Wesentlichste ist, der Nachwuchs für das Berufsverbrechen beschränkt.

Vergleichen wir aber das bestehende Recht mit den eben entwickelten Gedanken, dann kann es für uns keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nicht geeignet ist, das jugendliche Verbrechen wirksam zu bekämpfen, vielmehr sehr wesentlich mit dazu beiträgt, daß wir die großen Zahlen in der Statistik der jugendlichen Verbrecher finden.

Die unterste Grenze für die Strafbarkeit beginnt schon mit dem zwölften Lebensjahr; und Strafe muß, wie schon oben angeführt wurde, eintreten, wenn die zur Erkenntniß der Strafbarkeit des Handelns erforderliche Einsicht zur Zeit der That vorhanden war. Wenn man streng nach den Buchstaben des Gesetzes geht, so findet man, daß dies Erforderniß für die Strafbarkeit bei fast allen jugendlichen Thätern vom zwölften Lebensjahre an, selbst hart an dieser untersten Grenze, thatsächlich vorhanden ist.

Wie sollte es auch anders sein, wenn man nur von den geistig Zurückgebliebenen, den Schwachsinnigen und Idioten absteht. — Schon das Schulkind von sechs oder sieben Jahren weiß, daß es nicht stehlen darf, es hat vom Lehrer oder auch von den Eltern gehört, daß der Dieb ins Gefängniß kommt, es hat zu Haus, in der Nachbarschaft oder von Gespielen gehört, daß dieser oder jener, den es kennt, ins Gefängniß gekommen ist, weil er gestohlen hat, es sieht vielleicht in derselben Volksschule einen Knaben oder ein Mädchen, von dem es heißt, daß es wegen Diebstahls im Gefängniß gewesen sei: So bildet sich bis zum zwölften Lebensjahre auch die zur Erkenntniß der eigenen Strafbarkeit erforderliche Einsicht aus.

Ebenso geht es mit Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrug, mit Todtschlag und Brandstiftung.

Man darf nur nicht vergessen, daß nichteinmal zu prüfen ist, ob der Angeklagte die Strafbarkeit seines Handelns wirklich erkannt hat. Es ist vielleicht nicht uninteressant, statt weiterer Ausführungen an dieser Stelle einiges aus einer Entscheidung des Reichsgerichts mitzutheilen, welche, wie ich zu bemerken nicht verfehlen will, unter allseitiger Zustimmung von Theorie und Praxis, auf die Auslegung der erwähnten Gesetzesworte eingeht:

„Nach § 56 ist ganz unerheblich, ob der Thäter zu erkennen vermochte, daß seine That dem Sittengesetze widerstrebt, vielmehr muß der Thäter im Stande sein, die Strafbarkeit zu erkennen. Außerdem fordert das Gesetz die zu solcher Erkenntniß erforderliche Einsicht, also denjenigen Grad der Verstandesentwicklung, welcher nöthig ist, um die Strafbarkeit des Handelns zu erkennen, nicht aber dasjenige Maß sittlicher Bildung, welches erforderlich ist, um das Verhalten nach dem als recht Erkannten einzurichten. Durch die Vorschrift war also der erste Richter nicht mit der Frage befaßt, ob den Angeklagten die Fähigkeit der sittlichen Würdigung ihrer That beizubringen . . . . . das Gesetz fordert nach seinem klaren Wortlaut nicht, daß der Angeklagte die Strafbarkeit seiner Handlung eingesehen habe, sondern nur, daß er vermöge der ihm beizubringenden Einsicht im Stande gewesen sei, die Strafbarkeit zu erkennen.“

Nach diesen Worten des Reichsgerichts bedarf es keines weiteren Beweises für die obige Behauptung, daß das, was das Gesetz zur Strafbarkeit fordert, eigentlich jeder Zwölfjährige besitzt und weiter nicht der besonderen Hervorhebung, daß die gesetzliche Voraussetzung der Strafbarkeit thatsächlich nicht die geringste Möglichkeit gewährt, die Frage der sittlichen Reife des jugendlichen Thäters einer Prüfung zu unterziehen. Mit Recht ist dazu bemerkt worden, wenn das Gesetz wenigstens die Feststellung fordere, daß der Thäter die Strafbarkeit erkannt oder gekannt habe, so wäre das schon eine Verbesserung gegenüber den Worten des Gesetzes. Man könne dann mit einer gewissen Berechtigung sagen, die erkannte Strafbarkeit des Handelns habe als abhaltendes Motiv wirken müssen oder wenigstens wirken sollen; wer trotz der erkannten Strafbarkeit gefehlt, müsse dem Strafgesetze verfallen. \*)

Niel wäre damit jedoch auch nicht geholfen. Man vergißt bei diesem Verbesserungsversuche, daß die Furcht vor Strafe auf den, dessen Handeln

\*) Vgl. übrigens hierzu Binding, Normen II. S. 467.

in Folge seines jugendlichen Alters noch nicht durch ethische Motive bestimmt wird, keine abschreckende Wirkung äußert, daß sie, wenn sie überhaupt je vorhanden gewesen, hier im Augenblick des Entschlusses zum Handeln, vor dem Lustgefühl zur That, wie ein Schemen verfliegt, und daß jedenfalls der flüchtige Gedanke an die Strafe sogleich überwunden wird durch die Hoffnung auf strafloses Begehen.

Man darf dabei aber auch weiter nicht vergessen, daß den jugendlichen Thätern, jedenfalls den unbestraften, die Bedeutung der Criminalstrafe gar nicht klar ist, daß ihnen die Folgen einer solchen Strafe für das spätere Leben fremd sind, oder daß sie wenigstens keine richtige Vorstellung davon haben, so daß also alle die Erwägungen des Erwachsenen über Einbuße an Ansehen, Furcht vor Schande, vor Verlust der Stellung, der Existenz u. s. w. bei dem Jugendlichen nicht vorhanden sind.

Wie die Worte des Gesetzes dastehen, sind sie jedenfalls verfehlt, weil sie die Strafbarkeit von der Verstandesreife abhängig machen, unbekümmert wie es mit der natürlichen Fähigkeit oder Unfähigkeit des kindlichen Thäters stand, sich selbst zu bestimmen; so bewirken sie, daß jährlich Tausende der Criminalstrafe verfallen, die für dieselbe noch nicht reif sind. Ich möchte alle Criminalisten der Praxis fragen, wie oft sie jugendliche Verbrecher vor sich hatten, über deren frühreife Intelligenz sie staunen mußten, die aber keine Spur einer seelischen Entwicklung zeigten, die mit der größten Schlaueit und Gewandtheit ihre Pläne gefaßt und mit kluger Benutzung aller Vortheile ausgeführt haben, die mit vollständigen ganzen, vorbereiteten Gewebe von Lügen sich vertheidigen und in deren Innern vielleicht kaum eine Ahnung lebendig ist von dem, was sie eigentlich gethan haben, die nichts von wahrer Reue empfinden, auch keine Reue empfinden können, weil ihr Gewissen noch nicht geweckt worden ist, weil sie zwar bezüglich ihrer Einsicht zur Unterscheidung des Verbotenen und Erlaubten sehr wohl den Erwachsenen gleichgestellt werden können, in psychologischer Beziehung jedoch noch als unmündige Kinder betrachtet werden müssen.

Solche Bilder kann man innerhalb der verwahrlosten, zügellosen Jugend der großen Städte täglich mühelos aufreiben.

Was soll diesen Kindern die kurze Freiheitsstrafe, bemessen nach ihrer „großen Jugend“ und ihrer deshalb geminderten Zurechnungsfähigkeit“; also möglichst nach Tagen berechnet, und das ganz gewiß, wenn das Gericht dazu noch aus einigen Thränen, die im günstigsten Fall aus der unbestimmten Furcht vor dem Gerichtshof oder der Ungevißheit, was die nächsten Augenblicke bringen werden, hervorgegangen sind, mit un-

fehlbarer Sicherheit die sichtbaren Zeichen einer tiefempfundenen Reue\*) festgestellt zu haben glaubte. Die Strafvollstreckung übt hier gar keine Wirkung aus, obgleich sich noch immer alle diejenigen nicht davon überzeugen wollen, die vermeinen, daß an der Majestät des Rechts schon gerüttelt sei, wenn es nicht überall heißt: hier Straftthat, da vergeltende Strafe! Die kurze Strafe kann aber auch gar keine Wirkung ausüben, wenn sie auch noch so vollkommen vollstreckt, ja selbst dann nicht, wenn sie verschärft wird, wo ja die Straftthaten den natürlichen Trieben einer innerlich unreifen Jugend entsprungen sind, die noch nicht so weit entwickelt ist, diesen Trieben aus sich selbst heraus Widerstand entgegenzusetzen; die Strafe würde also nur Erfolg haben können, wenn

---

\*) In dieser Beziehung kann ich mir nicht versagen, einen Fall hier mitzutheilen, nicht aus amtlicher Wahrnehmung, sondern aus meiner privaten Beschäftigung mit diesen Dingen, einen Fall, für dessen Richtigkeit ich einstehe, der zugleich die Möglichkeit illustriert, in der zehn oder fünfzehn Minuten dauernden Hauptverhandlung ein richtiges Urtheil über innere Vorgänge, über den Seelenzustand des Verbrechers zu gewinnen und die Wirkung der Strafe auf jugendliche Verbrecher zeigt. Vor der Strafkammer X. stand ein 12½-jähriger Knabe wegen zweier Einbrüche, denen aber, wie sich erst in der Untersuchung herausgestellt hatte, schon etwa zwanzig Diebstähle in der Zeit vom 8. bis 12. Jahre, vorangegangen waren. Verwahrlost, verkommen, schlecht genährt, ohne alle Schulbildung, da er ein durchaus unregelmäßiger Schulbesucher war, im Uebrigen aber ein echtes Großstadtkind, dem die natürliche Klugheit und Schlaueit aus den Augen blitzte. Daß er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seines Handelns erforderliche Einsicht besaß, konnte Niemandem zweifelhaft sein. Der Bursche hatte bis dahin, des trotz stärksten Ueberführungsbeweises, Alles geleugnet. In der Hauptverhandlung legte er plötzlich ein volles Geständniß ab, schluchzend überbot er sich fast selbst in Wahrheitsliebe. Doch wollte mir das nicht gefallen, da es den Anschein hatte, als beachte er die Wirkung seiner Worte und seiner Thränen auf den Gerichtshof. — Die große Jugend, das vor dem Gerichtshof abgelegte Geständniß, die sichtliche Reue veranlaßte das Gericht, auf 14 Tage Gefängniß zu erkennen.

Am Tage darauf konnte ich feststellen, daß der Verurtheilte zwei ältere Zellengenossen über ihr Verhalten in der demnächstigen Hauptverhandlung so instruiert hatte: „Ich habe geheult, und da glaubten sie (die Richter), es thue mir leid, und ich habe alles eingestanden, nachdem ich vorher gelogen hatte, da glaubten sie, ich hätte Respekt vor ihnen, und so bin ich mit 14 Tagen ab gekommen, so müßt ihrs auch machen.“ — Das Urtheil hatte gewiß nicht girt, als es die Einsicht dieses Thäters feststellte! — Nach 6 Wochen stand er wieder wegen Diebstahls vor Gericht.